

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung –
Drucksache 17/8683 –

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression

A. Problem

Im System des progressiv ausgestalteten Einkommensteuertarifs profitiert der Staat von systembedingten Steuermehreinnahmen, die über den Effekt der kalten Progression entstehen. Diesen nicht gewollten Steuerbelastungen soll durch eine Korrektur des Einkommensteuertarifs entgegengewirkt werden.

Ziel ist es zu verhindern, dass Lohnerhöhungen, die lediglich die Inflation ausgleichen, zu einem höheren Durchschnittssteuersatz führen. So wird sichergestellt, dass der Staat nicht von Lohnerhöhungen profitiert, denen keine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zugrunde liegt. Verbunden damit ist das klare Bekenntnis, bewusst nicht auf progressionsbedingte Mehreinnahmen aus einer Inflation zu setzen, um aus der Verschuldung herauszuwachsen.

B. Lösung

Buchstabe a

Veränderungen des Tarifverlaufs mit folgenden Eckwerten:

- Stufenweise Anhebung des Grundfreibetrags orientiert an der voraussichtlichen Entwicklung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums in zwei Schritten zum 1. Januar 2013 auf 8 130 Euro und zum 1. Januar 2014 auf 8 354 Euro; der Grundfreibetrag erhöht sich somit um insgesamt 350 Euro.
- Der Tarifverlauf wird im Bereich der Progressionszonen im gleichen prozentualen Ausmaß angepasst.

Eine regelmäßige Überprüfung der Wirkung der kalten Progression im Tarifverlauf soll ab der 18. Legislaturperiode im Zwei-Jahres-Rhythmus stattfinden.

Zusätzlich empfiehlt der Finanzausschuss folgende Veränderungen des Gesetzentwurfs:

- Folgeänderungen bei der Lohnsteuerberechnung und zwei Pflichtveranlagungstatbeständen auf Grund der Tarifänderungen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/8683 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Buchstabe b

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Steuer mehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2013	2014	2015	2016	2017
Insgesamt	–6 110	–1945	–5670	–6255	–6410	–6575
Bund		–1260	–3765	–4034	–4103	–4178
Länder und Gemeinden		–685	–1905	–2221	–2307	–2397

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Bund einmalig die Steuer mindereinnahmen allein tragen, die auf den weitergehenden Ausgleich der kalten Progression durch die vorgesehene prozentuale Anpassung des Tarifverlaufs an die Preisentwicklung entfallen.

b) Andere

Durch die Veränderungen des Tarifverlaufs entstehen neben den unter Buchstabe a aufgeführten Steuer mindereinnahmen voraussichtlich Mehrkosten beim Elterngeld in Höhe von 70 Mio. Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Anhebung des Grundfreibetrags führt zu einer in ihrer Auswirkung insgesamt zu vernachlässigenden Minderung des Vollzugsaufwands der Steuerverwaltung.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

elektronische Vorab-Fassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8683 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:

1a. § 39b Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt geändert:

a) Im zweiten Halbsatz wird die Angabe „9 429“ durch die Angabe „9 578“, die Angabe „26 441“ durch die Angabe „26 863“ und die Angabe „200 584“ durch die Angabe „200 000“ ersetzt.

b) Im zweiten Halbsatz wird die Angabe „9 578“ durch die Angabe „9 841“ und die Angabe „26 863“ durch die Angabe „27 604“ ersetzt.

1b. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „10 200“ durch die Angabe „10 500“ und die Angabe „19 400“ durch die Angabe „19 700“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „10 500“ durch die Angabe „10 700“ und die Angabe „19 700“ durch die Angabe „20 200“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird die Angabe „10 200“ durch die Angabe „10 500“ und die Angabe „19 400“ durch die Angabe „19 700“ ersetzt.

d) In Nummer 4 wird die Angabe „10 500“ durch die Angabe „10 700“ und die Angabe „19 700“ durch die Angabe „20 200“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 41 wird wie folgt geändert:

aa) In dem einleitenden Satzteil werden die Wörter „ab dem Veranlagungszeitraum 2010“ durch die Wörter „für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2012“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Für den Veranlagungszeitraum 2013 ist § 32a Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) anzuwenden.“

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„§ 32a Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom ...

(BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden.“

- b) Nach Absatz 51b wird folgender Absatz 51c eingefügt:

„(51c) Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2012 und vor dem 1. Januar 2014 enden, ist § 39b Absatz 2 Satz 7 in der Fassung des Artikels 1 Nummer 1a Buchstabe a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) anzuwenden.“

- c) Nach Absatz 51c wird folgender Absatz 51d eingefügt:

„(51d) § 39b Absatz 2 Satz 7 in der Fassung des Artikels 1 Nummer 1a Buchstabe b des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 enden.“

- d) Absatz 55j wird wie folgt gefasst:

„(55j) Für den Veranlagungszeitraum 2013 ist § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 in der Fassung des Artikels 1 Nummer 1b Buchstabe a und c des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) anzuwenden.“

- e) Nach Absatz 55j wird folgender Absatz 55k eingefügt:

„(55k) § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 in der Fassung des Artikels 1 Nummer 1b Buchstabe b und d des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden.“

2. Artikel 3 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 1a Buchstabe a, Nummer 1b Buchstabe a und c und Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b und d tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 1a Buchstabe b, Nummer 1b Buchstabe b und d und Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Buchstabe c und e tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.“

- b) folgende Entschließung anzunehmen:

„Die Bundesregierung wird beauftragt, beginnend mit der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, alle zwei Jahre jeweils zusammen mit dem Existenzminimumbericht einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vorzulegen. Die Entscheidung über Änderungen im Tarifverlauf obliegt dem Deutschen Bundestag.“

Berlin, den 28. März 2012

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund
Vorsitzende

Olav Gutting
Berichterstatter

Nicolette Kressl
Berichterstatterin

Dr. Volker Wissing
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*

**Bericht der Abgeordneten Olav Gutting, Nicolette Kressl,
Dr. Volker Wissing, Dr. Barbara Höll und Dr. Gerhard Schick****A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/8683** in seiner 163. Sitzung am 2. März 2012 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 Geschäftsordnung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das geplante Gesetz stellt sicher, dass Bürgerinnen und Bürger in den Jahren 2013 und 2014 von Wirkungen der kalten Progression entlastet werden.

Dies erfolgt zum einen durch die vorgesehene Erhöhung des Grundfreibetrags in zwei Stufen, die dem heute absehbaren höheren steuerlich zu verschonenden Existenzminimum für jeden Steuerpflichtigen Rechnung trägt. Hierzu erfolgte eine Abschätzung für die Jahre 2013 und 2014 analog zur Berechnungsmethode in den Existenzminimumberichten. Eine Erhebungsnotwendigkeit des Grundfreibetrags ergibt sich schon durch den im Sozialrecht seit 2011 geltenden neuen Fortschreibungsmechanismus für die Regelbedarfe. Der danach anzuwendende Mischindex berücksichtigt sowohl die bundesdurchschnittliche Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise als auch die der Nettolöhne und -gehälter je Beschäftigten. Die nach den Ergebnissen im zuletzt vorgelegten Existenzminimumbericht vom 30. Mai 2011 im Jahr 2012 noch vorhandene geringe Überdeckung beim Grundfreibetrag wird die Entwicklung der für das Steuerrecht maßgeblichen Komponenten des sozialhilferechtlichen Mindest(sach)bedarfs (Regelbedarf, Miete und Heizkosten) 2013 und 2014 insgesamt nicht abdecken können (vgl. Bundestagsdrucksache 17/5550). Eine Anhebung des Grundfreibetrags ist daher verfassungsrechtlich geboten. Dadurch wird garantiert, dass ein Erwerbseinkommen in Höhe des Existenzminimums steuerfrei bleibt.

Im Zusammenhang mit der Anhebung des Grundfreibetrags erfolgt auch eine Tarifanpassung. Ohne Anpassung des Tarifverlaufs käme es durch die alleinige

Anhebung des Grundfreibetrags bei konstantem Eingangsteuersatz zu einer nicht gewollten Stauchung des Tarifs innerhalb der ersten Progressionszone und damit zu einem Anstieg der Progression.

Die prozentuale Anhebung des Grundfreibetrags von 4,4 Prozent in 2014 wird auf den Tarifverlauf insgesamt übertragen, mit Ausnahme des Eingangseinkommens für die zweite Proportionalzone („Reichenssteuer“). Dies trägt dazu bei, dass es bei einer inflationsausgleichenden Lohnerhöhung zu keinem Anstieg der steuerlichen Durchschnittsbelastung und somit ungewollten, schleichenden Steuererhöhungen kommt. Dies ist ein wichtiger Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit.

Durch diese Vorgehensweise bleiben das Tarifmodell und die Tarifstruktur stabil. Der um den Effekt einer Preissteigerung von 4,4 Prozent bereinigte Tarifverlauf bleibt ansonsten unverändert. Insbesondere mit Blick auf den Vorrang der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte handelt es sich nicht um eine umfassende Steuerreform, die strukturelle Änderungen vorsieht.

Im Zusammenhang mit verfassungsrechtlich gebotenen Anhebungen des Grundfreibetrags sollen auch in Zukunft Anpassungen des Tarifverlaufs erfolgen. Eine regelmäßige Überprüfung der Wirkung der kalten Progression im Tarifverlauf soll ab der 18. Legislaturperiode im Zwei-Jahres-Rhythmus stattfinden.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 80. Sitzung am 19. März 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bach, Dr. Stefan, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.
2. Boss, Dr. Alfred, Institut für Weltwirtschaft
3. Bund der Steuerzahler e. V.
4. Bundessteuerberaterkammer
5. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
6. Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
7. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

8. Corneo, Prof. Dr. Dr. Giacomo, Freie Universität Berlin
9. Deutsche Steuer-Gewerkschaft
10. Deutscher Gewerkschaftsbund
11. Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
12. Hickel, Prof. Dr. Rudolf
13. Homburg, Prof. Dr. Stefan, Universität Hannover
14. Kasten, Dr. Tanja, Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung
15. Kaul, Prof. Dr. Ashok, Universität des Saarlands
16. Loritz, Prof. Dr. Karl-Georg, Universität Bayreuth
17. Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
18. Wieland, Prof. Dr. Joachim, Universität Speyer
19. Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 28. März 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf erstmalig in seiner 79. Sitzung am 7. März 2012 beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 19. März 2012 (siehe Abschnitt III.) beschlossen. Im Anschluss an die Anhörung hat der Ausschuss die Beratung in seiner 81. Sitzung am 21. März 2012 fortgesetzt und in seiner 83. Sitzung am 28. März 2012 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf BT-Drucksache 17/8683 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE.

gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darüber folgende von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachte EntschlieÙung: „Die Bundesregierung wird beauftragt, beginnend mit der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages alle zwei Jahre jeweils zusammen mit dem Existenzminimumbericht einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vorzulegen. Die Entscheidung über Änderungen im Tarifverlauf obliegt dem Deutschen Bundestag.“

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** legten dar, dass im System des progressiv ausgestalteten Einkommensteuertarifs der Staat von systembedingten Steuermehreinnahmen profitiere, die durch den Effekt der kalten Progression entstehen würden. Diesen nicht gewollten Steuerbelastungen solle durch eine Korrektur des Einkommensteuertarifs entgegengewirkt werden. Gerade die mittleren und unteren Einkommen seien durch diesen Effekt überproportional belastet. Dem wolle das Gesetzesvorhaben Rechnung tragen. Zur Erreichung des Ziels eines Abbaus der Effekte der kalten Progression werde der Grundfreibetrag in zwei Schritten erhöht. Dabei orientiere man sich an der voraussichtlichen Entwicklung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums. Zur Vermeidung einer Stauchung des Tarifs im unteren Progressionsbereich solle auch der Tarifverlauf in zwei Stufen um insgesamt 4,4 Prozent angepasst werden. Mit dem EntschlieÙungsantrag der Koalitionsfraktionen solle erreicht werden, dass eine regelmäßige Überprüfung der Wirkung der kalten Progression im Tarifverlauf ab der 18. Legislaturperiode im Zwei-Jahres-Rhythmus gewährleistet werde.

Die Wirkung des geplanten Gesetzes lasse sich an zwei Beispielen deutlich machen, die auch in der Gesetzesbegründung zu finden seien: Ein alleinstehender Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 30 000 Euro werde um 3,4 Prozent bei der Einkommensteuer entlastet. Bei einem Jahresbruttoeinkommen von 60 000 Euro betrage die Entlastung 2,5 Prozent.

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Änderungsantrag sei technischer Natur und regule auf Grund der Tarifänderung notwendige Folgeänderungen bei der Lohnsteuerberechnung und zwei Pflichtveranlagungstatbeständen. Das Finanztableau verändere sich dadurch nicht.

Die Koalitionsfraktionen betonten, dass es bei dem Gesetzesvorhaben um den Verzicht auf zukünftige inflationsbedingte Steuererhöhungen gehe. Dabei trage der Bund die Kosten, die über die verfassungs-

rechtlich vorgegebenen Erhöhung des Grundfreibetrages hinaus entstünden, alleine. Länder und Gemeinden müssten daher zukünftig lediglich auf diejenigen Steuererhöhungen verzichten, die ohne die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des Grundfreibetrages entstanden wären.

Man müsse sich klar sein, dass das Gesetzesvorhaben keine zeitliche Rückwirkung habe, sondern die Zukunft ab dem Jahr 2013 betreffe. Die dann zu erwartende kalte Progression entstehe durch einen Dreiklang aus Geldentwertung, Lohnerhöhungen und dem Progressionsverlauf. Es gehe nicht nur um das Existenzminimum, sondern auch um ein „Gerechtigkeitsminimum“, da es nicht sein könne, dass es zu Steuererhöhungen komme, ohne dass bei den Betroffenen eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit vorliege.

Die **Fraktion der SPD** widersprach der Darstellung der Koalitionsfraktionen, dass es eine aktuelle verfassungsrechtliche Notwendigkeit zur Anhebung des Grundfreibetrages gebe. Diese Behauptung sei ein Hinweis darauf, dass die Koalitionsfraktionen eigentlich eine verdeckte Steuersenkung auf den Weg bringen wollten. Es sei bekannt, dass es bisher einen geregelten Ablauf der Überprüfung des steuerlich freizustellenden Existenzminimums und einer entsprechenden Anpassung des Grundfreibetrags gegeben habe. Man verweise auf den zusammen mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung im Finanzausschuss beratenen Existenzminimumbericht 2012 (BT-Drucksache 17/5550). Einen entsprechenden Bericht für die zukünftig zu erwartenden Größen gebe es bisher noch nicht. Stattdessen hätte die Bundesregierung lediglich eine im Vergleich zu den regulären Berechnungen im Existenzminimumbericht sehr grobe Schätzung vorgelegt. Es sei aus diesem Grund sehr problematisch, davon zu sprechen, dass die geplante Anpassung bereits heute verfassungsmäßig geboten sei.

Man wolle noch einmal betonen, dass der Effekt der kalten Progression nicht durch Inflation alleine, sondern nur im Zusammenspiel aus Inflation und Lohnerhöhungen entstehe. Es sei unumstritten und sei von der Bundesregierung und vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Jahresgutachten 2011/12 bestätigt worden, dass es in den letzten fünf Jahren keine Effekte der kalten Progression gegeben habe, weil durch verschiedene Tarifveränderungen z. B. im Bürgerentlastungsgesetz entsprechende Wirkungen ausgeglichen worden seien. Man spreche also nur von Entwicklungen, die möglicherweise in der Zukunft eintreten würden. Wenn die entsprechenden Fakten vorliegen würden, sei die Fraktion der SPD bereit, sich dieser Problematik zu widmen. Daher werde man dem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Etablierung

eines Steuerprogressionsberichts zustimmen. Es sei allerdings problematisch, dass eine solche faktenbasierte Überprüfung im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht vorgenommen werde.

Bei der Beurteilung des Gesetzesvorhabens sei es darüber hinaus wichtig, die Haushaltssituation der Länder und Kommunen zu berücksichtigen. Die Zukunfts- und Investitionsfähigkeit des Staates müsse erhalten bleiben. Deshalb sei es sinnvoll, Erhöhungen des Grundfreibetrags mit Maßnahmen zur Gegenfinanzierung zu flankieren. Man wolle darauf hinweisen, dass dies von der Regierungskoalition nie diskutiert worden sei und die entsprechenden Steuermindereinnahmen auf allen föderalen Ebenen von Beginn an in Kauf genommen worden seien. Man verweise auf den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entschließungsantrag.

Die **Fraktion der SPD** brachte den Entschließungsantrag ein, der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8683 abzulehnen. Sie begründete ihre Ablehnung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung wie folgt: Man kritisiere, dass die Bundesregierung Steuersenkungen von 6 Milliarden Euro ohne Rücksicht auf den Konsolidierungsbedarf der öffentlichen Haushalte durchsetzen wolle. Die Steuersenkungen würden das strukturelle Defizit der öffentlichen Haushalte weiter erhöhen. Eine solide und zukunftsorientierte Finanzpolitik erfordere dagegen den Erhalt einer ausreichenden Einnahmehasis des Staates. Nach Auffassung der SPD bleibe die Bundesregierung eine belastbare Begründung sowohl für die Anhebung des Grundfreibetrages als auch für die Notwendigkeit eines Ausgleichs der kalten Progression schuldig. Die Notwendigkeit einer Anpassung des Grundfreibetrags an die Entwicklung des existenznotwendigen Bedarfs werde nicht durch die Vorlage eines aktuellen Existenzminimumberichts dargelegt. Die SPD-Fraktion stellte klar, dass sie eine Anhebung des Grundfreibetrages selbstverständlich mittragen werde, wenn ein solcher Bedarf auf der Basis entsprechender sozialhilferechtlicher Berechnungen festgestellt werde. Angesichts der schwierigen Haushaltslage müsse allerdings auch dies gegenfinanziert werden. Die Bundesregierung lasse außerdem unter den Tisch fallen, dass die Effekte der kalten Progression in den vergangenen Jahren durch gezielte Korrekturen des Einkommensteuertarifs ausgeglichen worden seien. Die SPD-Fraktion vertrete deshalb die Meinung, dass die Anhebung des Grundfreibetrags und der Abbau der kalten Progression lediglich als Vorwände für politisch ohnehin gewollte Steuersenkungen dienen würden.

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der

Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD abgelehnt.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** betonten, dass es einen verfassungsmäßigen Auftrag zur Steuerbefreiung des Existenzminimums gebe. Es gebe dafür allerdings nicht wie von der Fraktion der SPD geäußert ein geregelt Verfahren. Mit dem Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Einführung eines Steuerprogressionsberichts solle ein Paradigmenwechsel herbeigeführt werden. Es solle künftig keine heimlichen Steuererhöhungen durch das Zusammenspiel von Lohnsteigerungen und Inflation mehr geben. Der geforderte Steuerprogressionsbericht könne transparent und öffentlich diskutiert werden. Das Parlament müsse dann entscheiden, ob die diagnostizierten Effekte ausgeglichen werden sollten oder nicht. Natürlich müssten entsprechende Maßnahmen im Einklang mit der Schuldenbremse stehen. Eine solide Haushaltspolitik werde nicht verhindert.

Bei den jetzt mit dem Gesetzentwurf geplanten Maßnahmen sei es verwunderlich, dass die Opposition einerseits Lohnerhöhungen für die unteren Einkommensschichten fordere und andererseits behaupte, es seien keine Lohnsteigerungen zu erwarten. Die Gewerkschaften würden berechtigterweise in den anstehenden Tarifverhandlungen für Zuwächse sorgen.

Die im Entschließungsantrag der SPD verwendete Bezeichnung des Gesetzesvorhabens als Steuersenkung müsse man als populistisch bezeichnen. Es gehe nicht um Steuersenkungen sondern um die Vermeidung ungewollter Steuererhöhungen. Dies sei ein Unterschied. Auch die Beschreibung der geplanten Maßnahmen als „auf Pump“ finanziert passe nicht und sei irreführend, da es nicht zu einer Erhöhung der Neuverschuldung auf Grund der Entlastung von der kalten Progression kommen werde. Der Verzicht auf ungewollte Steuererhöhungen reduziere die Steuereinnahmen nicht. Für eine solche Maßnahme müsse man keine zusätzlichen Schulden aufnehmen. Auch die Titulierung der geplanten Entlastungen als „Steuerergeschenk“ sei unangemessen und zeichne ein falsches Bild. Lohnerhöhungen würden den Menschen nicht geschenkt. Es gehe nicht darum, irgendjemandem etwas zu schenken, sondern um die Vermeidung von ungewollten Steuererhöhungen. Jemand, der sich eine Lohnerhöhung erarbeitet habe, solle einen fairen Anteil behalten dürfen und nicht einer unfairen, überproportionalen Steuerbelastung unterliegen. Die im Entschließungsantrag der SPD genannte Notwendigkeit zusätzlicher Mittel für Bildung und Forschung müsse vor dem Hintergrund einer Steigerung der entsprechenden Ausgaben im Bundeshaushalt um 11 Prozent auf 12,9 Mrd. Euro bewertet werden, was

einen Rekord in diesem Bereich bedeute. Auch die Aussage, dass die Wirkungen der kalten Progression der letzten Jahre für alle Einkommen ausgeglichen worden seien, treffe nicht zu. Gerade untere Einkommen hätten keinen entsprechenden Ausgleich erhalten. Deshalb sei die nun geplante Entlastung vor allem niedriger und mittlerer Einkommen ein Gebot der Fairness. Dazu komme, dass der Bund die Belastungen der Länder und Kommunen auf Grund der Tarifverschiebung ausgleiche, so dass auch die aus kommunalpolitischer Sicht geäußerten Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf unbegründet seien.

Die **Fraktion DIE LINKE.** problematisierte die Darstellungsweise der geplanten Entlastungen als Rückerstattung von etwas, das zu unrecht weggenommen worden sei. Die dahinter stehende negative Grundhaltung gegenüber der Entrichtung von Steuern sei zu kritisieren.

In Bezug auf die Entwicklung der letzten Jahre sei festzuhalten, dass eine Kompensation für die Effekte der kalten Progression durch die vorgenommenen Tarifveränderungen bereits erfolgt sei. Dabei müsse man die Effekte einer gewollten Progression auf Grund von realen Einkommenserhöhungen von den Effekten gleichzeitiger Lohn- und Preissteigerungen unterscheiden.

Die von der Koalition herausgestellte Entlastung der niedrigen und mittleren Einkommen durch das geplante Gesetz sei irreführend, da am eigentlichen Grundproblem des so genannten „Waigel-Buckels“ im Tarifverlauf nichts geändert werde. Ein durchgehend linear-progressiver Tarif würde das Problem einer überproportionalen Belastung niedriger und mittlerer Einkommen durch Progressionseffekte beseitigen. Der Tarif wäre übersichtlich und jeder könnte wissen, um wie viel die eigene Steuerbelastung bei einer Lohnerhöhung steigen würde. Die Fraktion DIE LINKE. habe nachgewiesen, dass man die Einführung eines durchgehend linear-progressiven Tarifs gegenfinanzieren könnte, wenn man den Einkommensteuertarif umgestalten würde. Vor diesem Hintergrund sei der Verweis auf die Effekte der kalten Progression als Problem der Einkommensteuer ein Manöver zur Ablenkung von einer ungerechten und verfehlten Steuer- und Sozialpolitik. Mit dem Gesetzentwurf würde durch die absoluten Entlastungswirkungen das Auseinandergehen der Schere zwischen arm und reich verfestigt. Die von der Regierungskoalition behauptete Wirkung des Gesetzesvorhabens einer Entlastung insbesondere mittlerer und kleinerer Einkommen sei nicht gegeben.

Natürlich gebe es ein etabliertes Verfahren zur Anpassung des Grundfreibetrages auf Grundlage des Exis-

tenzminimumberichts. Das Vorgehen der Regierungskoalition im Vorgriff auf die zu erwartenden Ergebnisse zukünftiger Berichte sei ein durchsichtiger Schachzug, um Steuerentlastungen zu beschließen. Die Fraktion DIE LINKE. habe im Übrigen schon lange kritisiert, wie das Existenzminimum im Bericht der Bundesregierung berechnet werde. Das eigene Konzept der Fraktion DIE LINKE. sehe einen höheren Betrag dafür vor. Dennoch sei es zu kritisieren, dass die Regierungskoalition das gewohnte Verfahren einfach durchbreche, um aus wahltaktischen Gründen Erfolge verkaufen zu können.

Wenn man bei der kalten Progression nun vorausschauend auf zu erwartende Steuerungerechtigkeiten reagieren wolle, verweise sie auf die einkommensteuerliche Behandlung eingetragener Lebenspartnerschaften, bei denen Entscheidungen von Länderfinanzgerichten vorliegen würden und wo die Länderfinanzminister sich darauf verständigt hätten, einen Vertrauensschutz zu gewähren. In diesem Fall antwortete das Bundesministerium der Finanzen, dass keine Änderungen im Vorgriff auf das ausstehende Urteil des Bundesverfassungsgerichts geplant seien. Hier gehe es um eine Größenordnung von ca. 30 Mio. Euro, aber in diesem Fall sei eine vorausschauende Behandlung der Problematik offenbar nicht gewollt.

Die Fraktion DIE LINKE. betonte, dass auch die Bundesregierung bestätigt habe, dass es keine Garantie dafür gebe, dass die Kommunen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich von den Ländern erhalten würden. Die Kommunen würden letztlich zu den Leidtragenden der geplanten Steuerrechtsänderung gehören. Dies werde ein weiterer Baustein bei der Verschärfung der schlechten Finanzsituation vieler Kommunen sein.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte zunächst ihre eigenen Vorstellungen bezüglich einer Verbesserung des Einkommensteuertarifs. Das Konzept der Fraktion sehe eine Anhebung des Grundfreibetrags auf 8 500 Euro vor. Der Tarif solle dabei nicht verschoben und der Spitzensteuersatz angehoben werden. Im Jahr 2013 würde der grüne Tarif die Steuerzahler gegenüber den Plänen der Koalition sogar bis zu einem Einkommen von etwa 3 500 Euro Bruttomonatslohn besser stellen. Dabei würde gleichzeitig ein Steuermehraufkommen erzielt. Daran sehe man, dass eine Entlastung der Bürger auch ohne zusätzliche Belastung der öffentlichen Haushalte möglich sei. Die Vorstellung, dass man mit dem Abbau der kalten Progression etwas zurückgebe, was man unrechtmäßig vereinnahmt hätte, sei vor dem Hintergrund des Haushaltsplanungsprozesses nicht sinnvoll.

Zur Verteilungswirkung des geplanten Gesetzes könne nicht nur die relative Entlastung der verschiedenen Einkommensgruppen betrachtet werden, sondern man müsse vor dem Hintergrund einer Auseinanderentwicklung von arm und reich die absoluten Entlastungswirkungen berücksichtigen. Dabei würden in der Gruppe derjenigen, die eine Einkommensteuererklärung abgeben würden, 50 Prozent der Entlastungen bei den oberen 20 Prozent der Einkommensteuerzahler anfallen. Damit werde die Ungleichheit verschärft, statt sie zu korrigieren. Dies könne keine sinnvolle Steuerpolitik sein. Das Konzept von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehe dagegen eine Belastung im oberen Dezil und eine Entlastung bei den unteren 90 Prozent vor.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN problematisierte außerdem die Wirkung der geplanten Gesetzesänderung auf die Haushalte der Bundesländer. Es sei fraglich, ob es sinnvoll sei, dass solche Länder, die Finanzhilfen vom Bund erhielten, um die Schuldenbremse einhalten zu können, im Zuge der geplanten Steuerentlastung mit zusätzlichen Einnahmeausfällen in genau der gleichen Größenordnung wie die zugesagten Finanzhilfen rechnen müssten. Man erinnere in diesem Zusammenhang an das Beispiel des Landes Schleswig-Holstein. Wenn Länder wie Schleswig-Holstein zum Zeitpunkt der Gewährung der Finanzhilfen bei einem gegebenen steuerpolitischen Pfad nicht ohne diese Hilfen in der Lage gewesen seien, die Schuldenbremse einzuhalten, bedeuteten die durch das geplante Gesetz zum Abbau der kalten Progression verursachten Mindereinnahmen wiederum, dass die Vorgaben für diese Länder nicht einzuhalten seien. Es wäre sinnvoller gewesen, sich bei den Maßnahmen auf das bewährte Verfahren zur Anhebung des Grundfreibetrags zur Wahrung der Steuerfreiheit des Existenzminimums zu konzentrieren.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** wiesen zur Antwort darauf hin, dass der bei der Gewährung der Finanzhilfen für die entsprechenden Länder vorgesehene steuerpolitische Pfad die gebotene Anpassung des steuerfreien Existenzminimums beinhaltet habe. Was an Einnahmeausfällen durch die Tarifänderung zur Entlastung von der kalten Progression darüber hinaus gehe, werde vom Bund ausgeglichen. Es gebe keinen Zusammenhang zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurf und der Einhaltung der Schuldenbremse durch die Länder. Der Schutz des Existenzminimums genieße ebenso wie die Schuldenbremse Verfassungsrang. Auch in anderen Bereichen wie z. B. bei der Anpassung der Regelsätze beim Arbeitslosengeld II könnten die Länder keine Kompensation des Bundes für verfassungsrechtlich gebotene Mehrausgaben erwarten. Nur wenn der Bund

Maßnahmen über das verfassungsrechtlich notwendige Maß hinaus veranlasse, müsse die Finanzierung mit den Ländern abgestimmt werden.

Die **Bundesregierung** betonte, dass bei allen Gesetzen, bei denen der Bund die Kompensation für finanzielle Belastungen der Länder und Kommunen übernehme (wie z. B. auch beim Steuervereinfachungsgesetz geschehen) politisch sichergestellt werden müsse, dass die entsprechenden Mittel bei den Kommunen auch ankämen. Ein institutionelles Misstrauen gegenüber den Länderfinanzministern sei in dieser Frage nicht angebracht. Sonst wären keinerlei entsprechende Ausgleichmaßnahmen mehr möglich.

Die Bundesregierung bestätigte, dass die Effekte der kalten Progression in der Vergangenheit durch diskretionäre Maßnahmen ausgeglichen worden seien. Wenn man sich aber die Schätzungen für das Existenzminimum für die kommenden Jahre anschau und man berücksichtige, dass bereits für das Jahr 2012 nur noch eine leichte Überdeckung bestehe sowie die zu erwartende Lohnentwicklung und die Inflation vor allem auf Grund des Anstiegs der Energiepreise betrachte, dann sei es unverkennbar, dass die vorhersehbaren Entwicklungen durch die vorgeschlagenen Regierungsmaßnahmen abgedeckt werden müssten.

Diskussion der Ergebnisse der Anhörung

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** betonten, dass die Sachverständigen bei der Anhörung in vier Punkten Einigkeit gezeigt hätten: Erstens sei die Belastung durch die kalte Progression im Bereich der unteren und mittleren Einkommen besonders hoch. Zweitens würde der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Umkehrschluss gerade die niedrigen und mittleren Einkommen entlasten. Drittens sei die vorgesehene regelmäßige Überprüfung der kalten Progression im Zweijahresrhythmus begrüßt worden. Viertens sei die Notwendigkeit deutlich geworden, dass eine Anpassung des Grundfreibetrags, die durch die steuerliche Freistellung des Existenzminimums erforderlich werde, eine Tarifierpassung ebenfalls erforderlich mache, wenn es nicht zu einer Stauchung im ersten Progressionsbereich kommen solle.

Dass die absolute Entlastung für Einzelne nur einen kleineren Betrag ausmache, so werde ein alleinstehender Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 30 000 Euro auf Grund der Tarifänderung 2014 jährlich etwa um 150 Euro entlastet, bedeute nicht, dass dies irrelevant sei. Die Koalition sei der Überzeugung, dass die geplante Entlastung gerade bei kleineren Einkommen durchaus einen Unterschied ausmache und außerdem eine Frage der Gerechtigkeit sei. Die relative Belastung durch die kalte Progression sei bei niedrigen und mittleren Ein-

kommen am höchsten. Vor diesem Hintergrund habe die Anhörung ergeben, dass der Gesetzentwurf genau an der richtigen Stelle ansetze.

Die Feststellung einiger Sachverständiger, dass bestimmte Einkommensklassen gar keine Einkommensteuer bezahlen würden, sei sicherlich richtig. Dies sei allerdings kein Argument gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Wenn man den Tarifverlauf korrigieren wolle, um eine ungerechte Belastung von Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zu beseitigen, laufe dieses Argument ins Leere. Diejenigen, die heute keine Steuern bezahlen würden, würden ja auch nicht ungerecht bzw. über Gebühr durch die kalte Progression belastet. Wer keine Steuern bezahle, habe keinen Nachteil und könne auch nicht reklamieren, dass er mit Hilfe des Einkommensteuerrechtes besser gestellt werden solle. Dies könne gegebenenfalls durch andere Instrumente geschehen.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass die Anhörung ergeben habe, dass die relative Wirkung einer Korrektur der Auswirkungen der kalten Progression auf niedrige Einkommen jenseits des Grundfreibetrags groß sei. Die absolute Bedeutung sei allerdings nach Einschätzung der Sachverständigen nur marginal oder sogar Null. Dies könne man an den im Gesetzentwurf erläuterten niedrigen Entlastungsbeträgen bei Geringverdienern sehen. Bei Familien sei der Effekt noch unbedeutender. In der Vergangenheit habe nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen die kalte Progression kein Problem dargestellt, da der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer stets höher gewesen sei als das Existenzminimum. So lange dies bei einer entsprechenden Rechtsverschiebung der Grenzsteuersatzkurve der Fall sei, werde die Wirkung der kalten Progression im Vorhinein neutralisiert.

Die **Fraktion DIE LINKE**. erinnerte daran, dass ein Teil der Sachverständigen darauf hingewiesen habe, dass die Abschaffung des so genannten „Waigel-Buckels“ für eine Entlastung niedriger und mittlerer Einkommen von großer Bedeutung wäre. In diesem Bereich des Tarifs seien wegen seiner besonders starken Steigung die Effekte der Inflation ein Problem. Im oberen Tarifbereich sei diese Wirkung wesentlich geringer.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** widersprach der Einschätzung der Koalitionsfraktionen, dass die Sachverständigen in der Anhörung ein großes Maß an Einigkeit gezeigt hätten. Der Sachverständige Prof. Hickel habe explizit die Verteilungswirkungen thematisiert. Der Sachverständige Prof. Kaul habe klar gemacht, dass eine isolierte Betrachtung der Wirkung von Lohnerhöhungen im Einkommensteuertarif ohne Berücksichtigung von anderen Aspekten eine

willkürliche Teilperspektive auf das Problem der Preisveränderungen bei der Einkommensbesteuerung sei. Auch der Sachverständige Bach habe deutlich gemacht, dass man die Tarifwirkungen nur vor dem Hintergrund der gesamten Verteilungssituation beurteilen könne. Der Ansatz des Gesetzentwurfes sei dementsprechend wenig sinnvoll. Man könne keineswegs von Einigkeit bei den Sachverständigen sprechen. Der einzige Konsens sei gewesen, dass der Grundfreibetrag zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums angepasst werden müsse. Insbesondere der Sachverständige Prof. Kaul habe darauf hingewiesen, dass für die niedrigen und mittleren Einkommen die Frage der Abgabenbelastung von entscheidender Bedeutung sei. Außerdem sei bestätigt worden, dass die kalte Progression nur wirke, wenn auch zusätzliche Einkommen entstünden. Dies hänge wiederum von den Tarifabschlüssen ab, bei denen momentan nicht absehbar sei, dass gerade die niedrigen und mittleren Einkommen von nennenswerten Lohnsteigerungen profitieren würden. Dies müsse bei der Diskussion der kalten Progression mit berücksichtigt werden. Darüber hinaus seien in der Anhörung die Fragen der absoluten Entlastungen und der gesamten Einkommensverteilung kontrovers diskutiert worden.

Vor diesem Hintergrund brachte die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN einen Entschließungsantrag ein, der eine alternative Formulierung zum Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen für die Erstellung eines Steuerprogressionsberichts vorsah: „Die Bundesregierung wird beauftragt, beginnend mit der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, alle zwei Jahre jeweils zusammen mit dem Existenzminimumbericht einen Bericht über die Wirkung der Inflation auf die Verteilung der Steuer- und Abgabenlast vorzulegen.“ Einer solchen Formulierung könne man im Gegensatz zum Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen zustimmen, da hier nicht nur der willkürliche Teilaspekt der kalten Progression Gegenstand der Berichtspflicht werde. Zum Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen sei anzumerken, dass es zwar sinnvoll sei, die Verteilungswirkungen der Inflation regelmäßig zu untersuchen. Die Beiträge der Sachverständigen Hickel, Bach und Kaul hätten allerdings deutlich gemacht, dass die isolierte Betrachtung der kalten Progression nur einen Teilaspekt der Inflationwirkungen berücksichtige. Dies sei willkürlich und entspringe dem politischen Ziel der Regierungskoalition, Steuersenkungen vorzunehmen. Dies sei kein systematischer Ansatz. Deshalb werde man den von den Koalitionsfraktionen formulierten Antrag ablehnen und schlage stattdessen die alternative Formulierung vor.

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz)

Durch die Regelung in § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz EStG wird verhindert, dass beim Lohnsteuerabzug nach den Steuerklassen V und VI in einzelnen Teilbereichen eine zu niedrige Durchschnittsteuerbelastung bzw. eine zu hohe Grenzsteuerbelastung eintritt.

Die Zahlenwerte hängen mit den Tarifwerten in § 32a EStG unmittelbar zusammen und sind entsprechend anzupassen (Folgeänderung).

Die Änderungen treten jeweils parallel zur Tarifanpassung in § 32a EStG am 1. Januar 2013 (Buchstabe a) und am 1. Januar 2014 (Buchstabe b) in Kraft.

Zu Nummer 1b – neu – (§ 46 Absatz 2)

Zu den Buchstaben a und b (§ 46 Absatz 2 Nummer 3)

Durch § 46 Absatz 2 Nummer 3 EStG werden Arbeitnehmer mit geringem Jahresarbeitslohn (bisher 10 200 Euro bzw. 19 400 Euro, wenn die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung vorliegen) von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung allein wegen einer zu hohen Mindestvorsorgepauschale befreit, da bei Arbeitnehmern mit den genannten Arbeitslöhnen die Einkommensteuer regelmäßig 0 Euro beträgt.

Die Arbeitslohngrenzen ändern sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung).

Die Änderungen treten jeweils parallel zur Tarifanpassung in § 32a EStG am 1. Januar 2013 (Buchstabe a) und am 1. Januar 2014 (Buchstabe b) in Kraft; siehe Absatz 2 und 3 des Artikels zum Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.

Zu den Buchstaben c und d (§ 46 Absatz 2 Nummer 4)

Durch die Regelung in § 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG besteht in Fällen mit geringem Arbeitslohn (bisher 10 200 Euro bzw. 19 400 Euro, wenn die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung vorliegen) auch wenn beim Lohnsteuerabzug Freibeträge berücksichtigt wurden, keine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, da bei Arbeitnehmern mit den genannten Arbeitslöhnen die Einkommensteuer regelmäßig 0 Euro beträgt.

Die Arbeitslohngrenzen ändern sich durch die Tarifänderungen in § 32a EStG geringfügig (Folgeänderung zur Tarifänderung).

Die Änderungen treten jeweils parallel zur Tarifanpassung in § 32a EStG am 1. Januar 2013 (Buchstabe c) und am 1. Januar 2014 (Buchstabe d) in Kraft; siehe Absatz 2 und 3 des Artikels zum Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 52)

Zu Buchstabe b (§ 52 Absatz 51c – neu –)

Die neuen Zahlenangaben „9 578“, „26 863“ und „200 000“ in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG sind für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2012 und vor dem 1. Januar 2014 enden, anzuwenden.

Zu Buchstabe c (§ 52 Absatz 51d – neu –)

Die neuen Zahlenangaben „9 841“ und „27 604“ in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG sind erstmals für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2013 enden, anzuwenden.

Zu Buchstabe d (§ 52 Absatz 55j)

Die speziellen Anwendungsregelungen zu § 46 EStG in § 52 Absatz 55j EStG haben heute keine praktische Bedeutung mehr; § 52 Absatz 55j EStG kann durch dieses Änderungsgesetz neu gefasst werden.

Nach § 52 Absatz 55j EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes sind die Zahlenangaben „10 500“ und „19 700“ in § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 EStG für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.

Zu Buchstabe e (§ 52 Absatz 55k – neu –)

Die neuen Zahlenangaben „10 700“ und „20 200“ in § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 EStG sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden.

Zu Artikel 3 Absatz 2 und 3 (Inkrafttreten)

Durch eine Ergänzung der Absätze 2 und 3 treten die Folgeänderungen in § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz, § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 52 Absatz 51c, 51d, 55j und 55k – neu – EStG zu den Tarifänderungen in § 32a EStG ebenfalls am 1. Januar 2013 und am 1. Januar 2014 in Kraft. Siehe auch diesbezügliche Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch dieses Änderungsgesetz und die entsprechenden Gesetzesbegründungen.

Finanzielle Auswirkungen (soweit bereits bekannt):

Folgeänderungen zum Gesetzentwurf ohne weitere finanzielle Auswirkungen.

Berlin, den 28. März 2012

Olav Gutting
Berichtersteller

Nicolette Kressl
Berichterstatlerin

Dr. Volker Wissing
Berichtersteller

Dr. Barbara Höll
Berichterstatlerin

Dr. Gerhard Schick
Berichtersteller